

# Allgemeine Bedingungen (AB) für die Wasserfahrzeugversicherung

Ausgabe September 2013

## D Kaskoversicherung gegen alle Risiken

### Inhaltsverzeichnis

#### Gegenstand der Versicherung

D1 Versicherte Sachen

#### Deckungsumfang

D2 Versicherte Risiken

D3 Ausschlüsse

### Versicherungsleistungen

D4 Versicherte Leistungen

D5 Entschädigung

D6 Schadenfall

D7 Begriffserklärung

D8 Prämiensysteme

D9 Bonusschutz bei Prämiensystem T

D10 Wettkampfmässiges Regattarisiko

### Gegenstand der Versicherung

#### D1 Versicherte Sachen

Folgende Sachen sind versichert:

- 1.1 Das in der Police bezeichnete Wasserfahrzeug mit allen fest eingebauten Teilen; Alle Ausrüstungsteile sowie sämtliches Zubehör, sofern in der Versicherungssumme berücksichtigt;
- 1.2 **Persönliche Gegenstände** einschliesslich Sport- und Fischereiausrüstungen **sind bis CHF 2'000.00 mitversichert**. Höhere Summen können vereinbart werden.

**Nicht versichert sind:** Lebens- und Genussmittel, Bargeld, Kreditkarten, Sparhefte, Wertpapiere inkl. Reisechecks, Urkunden, Wertgegenstände, Schmucksachen, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Laptops.

1.3 **Aufgrund besonderer Vereinbarung sind bis zur vereinbarten Summe versichert:**

Trailer, Wasserungswagen, Lagerbock  
Boje, Anlegesteg, Bootshaus, Bootsliift oder -slip

### Deckungsumfang

#### D2 Versicherte Risiken

Das Schiff und die in der Police deklarierten Werte sind zu Wasser, an Land, im Winterlager und während des Transportes gegen **alle Risiken** versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter anderem auf:

**Feuerschäden:** Brand inkl. Löschaktionen, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss

**Elementarschäden:** Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawine, Schneerutsch, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung und Sturm

**Diebstahlschäden:** Diebstahl, Entwendung, Raub und Piraterie

**Glasbruchschäden:** einschliesslich Plexiglas

**Vandalenschäden:** Mut- oder böswillige Beschädigung

**Kollisionsschäden:** Zusammenstoss mit schwimmenden oder festen Gegenständen, Strandung, Auffahren auf Grund, Kentern, Sinken

**Schäden am Rigg:** Reißen von Segeln oder von stehendem und laufendem Gut sowie Brechen von Masten und Spieren

**Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Alle Schäden und Verluste aufgrund nautischer Gefahren sind ausdrücklich versichert.**

#### D3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Verluste und Schäden verursacht durch:

- 3.1 Material- oder Konstruktionsfehler, Abnutzung, mangelhafte Pflege und Wartung, Korrosion, Oxydation, Osmose, Fäulnis, Rost, Wurmfress, Alterung; nur an den unmittelbar betroffenen Teilen. **Folgeschäden sind versichert**
- 3.2 Witterungseinflüsse wie Regen, Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit, Frost (z.B. Einfrieren des Kühlwassers) sowie Eisbildung jeglicher Art
- 3.3 Betriebsschäden oder innere Defekte an Maschinen, Batterien, Geräten und elektronischen Bauteilen; Beschädigungen durch Wasserschlag. Solche Schäden können im Rahmen der Maschinenbruchversicherung zusätzlich versichert werden
- 3.4 Teilnahme an Motorbootrennen
- 3.5 Wettkampfmässige Regatten (davon ausgenommen sind Club- und Vereins-Regatten, wenn diese im selben Gewässer stattfinden, in dem das Schiff seinen festen Liegeplatz/Standort hat). Solche Schäden können zusätzlich versichert werden.
- 3.6 Veruntreuung und Betrug, Beschlagnahmung des Wasserfahrzeuges aufgrund einer behördlichen Verfügung. Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften, die der Verkehrssicherheit dienen
- 3.7 Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Wasserfahrzeuges sowie Nutzungs- und Ertragsausfall, Kosten für Liegetage und Winterlager
- 3.8 Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen
- 3.9 Erdbeben in der Schweiz, vulkanische Eruptionen oder radioaktive Kontamination samt Folgeschäden
- 3.10 die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen samt Folgeschäden

## Versicherungsleistungen

### D4 Versicherte Leistungen

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für:

- 4.1 **Reparaturen und / oder Ersatz** des zerstörten oder abhanden gekommenen Wasserfahrzeuges und dessen Ausrüstungs- und Zubehörteile
- 4.2 **Abschleppen / Transport** bis zur Reparaturwert
- 4.3 **Aufwendungen** zur Feststellung, Minderung oder Abwendung eines versicherten Schadens sowie zur Bergung, Wrackbeseitigung und Entsorgung;  
Solche Aufwendungen sind bis zu 100% der Versicherungssumme **zusätzlich** versichert
- 4.4 **Einfuhrabgaben** im Ausland, wenn das Fahrzeug nicht mehr in die Schweiz zurückgenommen werden kann
- 4.5 **Umtriebe** im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden (z.B. Hotel, Reisekosten, Telefon) bis CHF 2'000.00

### D5 Entschädigung

#### 5.1 Totalschaden

Es wird der **vereinbarte Versicherungswert** des Schiffes, sowie die vereinbarten Werte der zusätzlich versicherten Sachen vergütet, abzüglich verwertbarer Reste. Die Verwertung ist grundsätzlich Sache des Versicherten.

#### 5.2 Teilschaden

Die Gesellschaft vergütet die Reparaturkosten.

### D6 Schadenfall

- 6.1 Diebstahl-, Vandalen-, Feuer- und Explosionsschäden sind unverzüglich der Polizei zu melden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist Strafanzeige gegen den Täter zu erstatten.
- 6.2 **Reparaturen** dürfen nur mit Einwilligung der Gesellschaft in Auftrag gegeben werden. Ist die Reparatur sofort notwendig, so kann sie ohne Rückfrage vorgenommen werden, sofern die Kosten voraussichtlich CHF 2'000.00 nicht übersteigen.

### D7 Begriffserklärung

#### 7.1 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn das Wasserfahrzeug nicht mehr geborgen werden kann, zerstört oder so beschädigt ist, dass die Reparaturkosten den Versicherungswert übersteigen.

Als Totalschaden werden auch gestohlene Wasserfahrzeuge anerkannt, welche nicht innerhalb von 90 Tagen seit Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden werden. Wird ein gestohlenen Wasserfahrzeug innerhalb von 90 Tagen aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer zu dessen Rücknahme verpflichtet. Ist das Wasserfahrzeug mehr als 90 Tage unauffindbar, so kann die Gesellschaft die Übertragung der Eigentumsrechte auf sie verlangen.

#### 7.2 Teilschaden

Alle Schäden, die nicht unter Artikel D7.1 (Totalschaden) fallen.

#### 7.3 Versicherungswert

Der Verkehrswert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

### D8 Prämiensysteme

In der **Kaskoversicherung gegen alle Risiken** können 2 unterschiedliche Prämiensysteme vereinbart werden.

- 8.1 Beim **System N** beträgt die Prämie unabhängig vom Schadenverlauf der Versicherung stets 100% der Grundprämie.
- 8.2 Beim **System T** sind Grundprämie und Prämienstufe in der Police ersichtlich. Die Prämienstufe wird für jedes Versicherungsjahr aufgrund einer Beobachtungsperiode von 12 Monaten dem Schadenverlauf angepasst. Die Beobachtungsperiode endet 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres.

Die einzelnen Stufen sind wie folgt gestaffelt:

Prämienstufe	% der Jahresprämie
0	60
1	70
2	80
3	90
4	100

Ist in einer Beobachtungsperiode kein Schaden angemeldet worden, so berechnet sich die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nach der nächst tieferen Prämienstufe, bis maximal 60% der Jahresprämie. Beginnt die Versicherung weniger als 8 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres, und wird während dieser Zeit kein Schaden angemeldet, so bleibt die Prämienstufe im nächsten Versicherungsjahr unverändert.

Sind in einer Beobachtungsperiode ein oder mehrere Schäden angemeldet worden, so wird die bisherige Prämienstufe für das folgende Versicherungsjahr **pro angemeldetem Ereignis** um **zwei Stufen** erhöht. Die Maximalprämie beträgt 100%.

**Eine Rückstufung erfolgt bei folgenden Schäden:**

**Kollision, d.h. Zusammenstoss mit festen oder schwimmenden Gegenständen (inkl. Schraubenschäden), Strandung, Auffahren auf Grund und Kenterung während das Schiff sich in Fahrt befindet. Schäden bei Manipulationen und Transport des Schiffes;**

**Brechen von Masten und Segelbäumen, Reißen von Segeln, stehenden und laufendem Gut während dem Segeln im Wind.**

Die Gesellschaft berichtigt die Prämienstufe, wenn für ein angemeldetes Ereignis keine Leistungen erbracht werden mussten oder der Versicherungsnehmer, die von der Gesellschaft geleistete Entschädigung innerhalb von 30 Tagen seit Kenntnis der Erledigung zurückzahlt.

- 8.3 Bei Halterwechsel besteht kein Anspruch auf Übernahme eines Schadenfreiheitsrabattes.

### D9 Bonusschutz bei Prämiensystem T

Ist zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, das zu einer Erhöhung der Prämienstufe führen würde, Bonusschutz versichert, so bewirkt dieser, dass die Prämienstufe für die nächste Versicherungsperiode unverändert bleibt. In einer Beobachtungsperiode wirkt der Bonusschutz höchstens für ein Schadenereignis.

Für weitere Schadenereignisse in der gleichen Beobachtungsperiode gelten die Bestimmungen über die Veränderung der Prämienstufe gemäss D 8.2.

### D10 Wettkampfmässiges Regattarisiko

Wettkampfmässiges Regattarisiko bei Segelschiffen kann mitversichert werden. Der Einschluss muss in der Police vereinbart sein und es gilt die folgende Selbstbeteiligung:

- 10.1 Bei Schäden, verursacht anlässlich einer offiziellen Regatta (Regattatage gem. Ausschreibung mit Ein-/ Auswassern, aber ohne Transporte), kommt eine Selbstbeteiligung von 25% der Schadenssumme oder mind. der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt zum Abzug. Dieser Abzug kommt in jedem Schadenfall zum Tragen, unabhängig von der Ursache.
- 10.2 Von dieser Selbstbeteiligungs-Regel ausgeschlossen sind Club- und Vereins-Regatten, wenn diese im selben Gewässer stattfinden, in dem das Schiff seinen festen Liegeplatz/Standort hat.